

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 20.07.2022 – Aktualisierungen: 0

<p>1. Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage</p>	<p>Art: partiarisches Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre (folgend „Nachrangdarlehen“). Bezeichnung: Crowdinvesting-Kampagne „Swimsol #4“ auf greenrocket.de.</p>
<p>2. Angaben zur Identität der An-bieterin & Emittentin einschließlich ihrer Geschäftstätigkeit</p>	<p>Swimsol GmbH, Goldeggasse 2/3, 1040 Wien, Österreich, FN 375384 k, Handelsgericht Wien. Geschäftstätigkeit der Emittentin ist die Entwicklung, Produktion, Finanzierung, Installation, Betrieb und Vertrieb von sowie der Handel mit Photovoltaikanlagen, Komponenten und schwimmenden Plattformen für Photovoltaikanlagen.</p> <p>GREEN ROCKET Deutschland GmbH, Seeholzenstraße 2a, D-82166 Gräfelfing, HRB 229313, Amtsgericht München, www.greenrocket.de.</p>
<p>Angaben zur Identität der Internet-Dienstleistungsplattform</p>	<p>GREEN ROCKET Deutschland GmbH, Seeholzenstraße 2a, D-82166 Gräfelfing, HRB 229313, Amtsgericht München, www.greenrocket.de.</p>
<p>3. Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte insbesondere die Angabe des Realisierungsgrads der konkreten Projekte sowie abgeschlossener Verträge sowie die Angabe, ob die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern hierfür allein ausreichend sind und die Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjekts</p>	<p>Anlagestrategie: der der Emittentin ist es, die Mittel in den Geschäftsbetrieb der Emittentin aufzunehmen, um in die weitere Entwicklung und den Ausbau der Geschäftstätigkeit investieren zu können und somit eine Steigerung der Umsätze zu erzielen.</p> <p>Anlagepolitik: der Emittentin ist es, Maßnahmen zu treffen, die der Anlagestrategie dienen, insbesondere das Generieren von Erträgen durch die Entwicklung, Errichtung und Vertrieb diverser Photovoltaikanlagen. Die Emittentin entwickelt und vertreibt neben klassischen Photovoltaikanlagen in Form von Aufdachanlagen auch Photovoltaikanlagen in Form von schwimmenden Solarplattformen auf dem Meer. Mithilfe dieser Photovoltaikanlagen versorgt die Emittentin tropische Regionen, insbesondere Hotels auf den Malediven mit Strom.</p> <p>Anlageobjekte: Die Emittentin investiert in die Produktion von schwimmenden und aufdach-montierten Photovoltaikanlagen in a) Manafaru, Haa Dhaalu Atoll, Maldives, (6.997395246194094, 72.9398448192355) b) Gaakoshinbi, Shaviyani Atoll, Maldives (6.285944692147891, 73.01216541807709) und c) Kihavah Huravalhi, Baa Atoll, Maldives (5.29612312112602, 73.0563572745718) und d) Kuedhivaru, Noonu Atoll, Maldives (5.87499999366243, 73.3433445912238). Die in Klammer angeführten Koordinaten bezeichnen den genauen Standort im Ressort, wo Anlagen errichtet werden, die schwimmenden Anlagen befinden sich direkt im Meer vor dem Strand des Ressorts. Die Module, die von der Emittentin verbaut werden, sind von HJT Technology/Exiom Solutions S.A. vertriebene Module, konkret EX480M-GG-(HJT) Monokristalline Doppelglas Module.</p> <p>a) Die Emittentin plant eine kombinierte schwimmende und Aufdach-montierte Photovoltaikanlage in Manafaru, Haa Dhaalu Atoll bei einem Hotelresort, welches von einem Ressortbetreiber gepachtet ist, auf den Malediven neu zu errichten. Der Zustand der Photovoltaikanlage ist neu. Die von der Emittentin in ihrer Anlage verwendeten Module stammen von HJT Technology/Exiom Solutions S.A. Die maximale Leistung der Photovoltaikanlage beträgt 520 Kilowatt-Peak. Die durchschnittliche jährliche Sonneneinstrahlung die mindestens erreicht werden muss beträgt 900 Kilowattstunden je 1 Kilowatt-Peak installierter Leistung. Das heißt, dass die Photovoltaikanlage mit einer maximalen Leistung von 520 Kilowatt-Peak eine durchschnittliche jährliche Sonneneinstrahlung von 468.000 Kilowattstunden erreichen muss. Für das Errichten der Photovoltaikanlage fallen keine Standort- und Erschließungskosten an. Netzanbindungsvoraussetzungen sind nicht vorgesehen. Die Kosten der Anlage belaufen sich auf USD 473.200,00 dies entspricht EUR 452.828,74 (Wechselkurs 1 USD = 0,96 EUR). Die Emittentin hat mit dem Ressortbetreiber bereits langfristige (20 Jahre) Stromlieferverträge geschlossen. Die unterzeichneten Lieferverträge liegen vor. Nach Fertigstellung der Photovoltaikanlage wird diese von der Emittentin an eine neu zu gründende Projektgesellschaft veräußert, welche in den Stromliefervertrag eintritt und Erträge aus der Stromlieferung generiert. Der Verkaufsvertrag an die neu zu gründende Projektgesellschaft ist in Verhandlung. Der Verkaufsvertrag wurde noch nicht unterfertigt. Die Emittentin selbst generiert keine Erträge aus der Stromproduktion. Die Emittentin erzielt Erträge aus der Veräußerung der fertiggestellten Photovoltaikanlage an die neu zu gründende Projektgesellschaft, wodurch die Zins- und Rückzahlungen der Anleger bedient werden können. b) Die Emittentin plant eine kombinierte schwimmende und Aufdach-montierte Photovoltaikanlage in Gaakoshinbi, Shaviyani Atoll bei einem Hotelresort, welches von einem Ressortbetreiber gepachtet ist, auf den Malediven neu zu errichten. Der Zustand der Photovoltaikanlage ist neu. Die von der Emittentin in ihrer Anlage verwendeten Module stammen von HJT Technology/Exiom Solutions S.A. Die maximale Leistung der Photovoltaikanlage beträgt 1458 Kilowatt-Peak. Die durchschnittliche jährliche Sonneneinstrahlung die mindestens erreicht werden muss beträgt 900 Kilowattstunden je 1 Kilowatt-Peak installierter Leistung. Das heißt, dass die Photovoltaikanlage mit einer maximalen Leistung von 520 Kilowatt-Peak eine durchschnittliche jährliche Sonneneinstrahlung von 1.312.200 Kilowattstunden erreichen muss. Für das Errichten der Photovoltaikanlage fallen keine Standort- und Erschließungskosten an. Netzanbindungsvoraussetzungen sind nicht vorgesehen. Die Kosten der Anlage belaufen sich auf USD 3.858.289,00 dies entspricht EUR 3.692.189,66 (Wechselkurs 1 USD = 0,96 EUR). Die Emittentin hat mit dem Ressortbetreiber bereits langfristige (20 Jahre) Stromlieferverträge geschlossen. Die unterzeichneten Lieferverträge liegen vor. Nach Fertigstellung der Photovoltaikanlage wird diese von der Emittentin an eine neu zu gründende Projektgesellschaft veräußert, welche in den Stromliefervertrag eintritt und Erträge aus der Stromlieferung generiert. Der Verkaufsvertrag an die neu zu gründende Projektgesellschaft ist in Verhandlung. Der Verkaufsvertrag wurde noch nicht unterfertigt. Die Emittentin selbst generiert keine Erträge aus der Stromproduktion. Die Emittentin erzielt Erträge aus der Veräußerung der fertiggestellten Photovoltaikanlage an die neu zu gründende Projektgesellschaft, wodurch die Zins- und Rückzahlungen der Anleger bedient werden können. c) Die Emittentin plant eine kombinierte schwimmende und Aufdach-montierte Photovoltaikanlage in Kihavah Huravalhi, Baa Atoll bei einem Hotelresort, welches von einem Ressortbetreiber gepachtet ist, auf den Malediven neu zu errichten. Der Zustand der Photovoltaikanlage ist neu. Die von der Emittentin in ihrer Anlage verwendeten Module stammen von HJT Technology/Exiom Solutions S.A. Die maximale Leistung der Photovoltaikanlage beträgt 600 Kilowatt-Peak. Die durchschnittliche jährliche Sonneneinstrahlung die mindestens erreicht werden muss beträgt 900 Kilowattstunden je 1 Kilowatt-Peak installierter Leistung. Das heißt, dass die Photovoltaikanlage mit einer maximalen Leistung von 520 Kilowatt-Peak eine durchschnittliche jährliche Sonneneinstrahlung von 540.000 Kilowattstunden erreichen muss. Für das Errichten der Photovoltaikanlage fallen keine Standort- und Erschließungskosten an. Netzanbindungsvoraussetzungen sind nicht vorgesehen. Die Kosten der Anlage belaufen sich auf USD 557.400,00 dies entspricht EUR 533.403,93 (Wechselkurs 1 USD = 0,96 EUR). Die Emittentin hat mit dem Ressortbetreiber bereits langfristige (20 Jahre) Stromlieferverträge geschlossen. Die unterzeichneten Lieferverträge liegen vor. Nach Fertigstellung der Photovoltaikanlage wird diese von der Emittentin an eine neu zu gründende Projektgesellschaft veräußert, welche in den Stromliefervertrag eintritt und Erträge aus der Stromlieferung generiert. Der Verkaufsvertrag an die neu zu gründende Projektgesellschaft ist in Verhandlung. Der Verkaufsvertrag wurde noch nicht unterfertigt. Die Emittentin selbst generiert keine Erträge aus der Stromproduktion. Die Emittentin erzielt Erträge aus der Veräußerung der fertiggestellten Photovoltaikanlage an die neu zu gründende Projektgesellschaft, wodurch die Zins- und Rückzahlungen der Anleger bedient werden können. d) Die Emittentin plant eine kombinierte schwimmende und Aufdach-montierte Photovoltaikanlage in Kuedhivaru, Noonu Atoll bei einem Hotelresort, welches von einem Ressortbetreiber gepachtet ist, auf den Malediven neu zu errichten. Der Zustand der Photovoltaikanlage ist neu. Die von der Emittentin in ihrer Anlage verwendeten Module stammen von HJT Technology/Exiom Solutions S.A. Die maximale Leistung der Photovoltaikanlage beträgt 114 Kilowatt-Peak. Die durchschnittliche jährliche</p>

Sonneneinstrahlung die mindestens erreicht werden muss beträgt 900 Kilowattstunden je 1 Kilowatt-Peak installierter Leistung. Das heißt, dass die Photovoltaikanlage mit einer maximalen Leistung von 520 Kilowatt-Peak eine durchschnittliche jährliche Sonneneinstrahlung von 102.600 Kilowattstunden erreichen muss. Für das Errichten der Photovoltaikanlage fallen keine Standort- und Erschließungskosten an. Netzanbindungsvoraussetzungen sind nicht vorgesehen. Die Kosten der Anlage belaufen sich auf USD 249.480,00 dies entspricht EUR 238.739,89 (Wechselkurs 1 USD = 0,96 EUR). Die Emittentin hat mit dem Ressortbetreiber bereits langfristige (20 Jahre) Stromlieferverträge geschlossen. Die unterzeichneten Lieferverträge liegen vor. Nach Fertigstellung der Photovoltaikanlage wird diese von der Emittentin an eine neu zu gründende Projektgesellschaft veräußert, welche in den Stromliefervertrag eintritt und Erträge aus der Stromlieferung generiert. Der Verkaufsvertrag an die neu zu gründende Projektgesellschaft ist in Verhandlung. Der Verkaufsvertrag wurde noch nicht unterfertigt. Die Emittentin selbst generiert keine Erträge aus der Stromproduktion. Die Emittentin erzielt Erträge aus der Veräußerung der fertiggestellten Photovoltaikanlage an die neu zu gründende Projektgesellschaft, wodurch die Zins- und Rückzahlungen der Anleger bedient werden können. Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern (d.h. das Emissionsvolumen gemäß Ziffer 6 abzüglich der maximalen Vertriebskosten gemäß Ziffer 9) in Höhe von EUR 1.787.510,00 werden wie folgt verwendet: (a) 19,31% für die Photovoltaikanlage in Manafaru, Haa Dhaalu Atoll, Maldives, (b) 54,17% für die Photovoltaikanlage in Gaakoshinbi, Shaviyani Atoll, Maldives (c) 22,29% für die Photovoltaikanlage in Kihavah Huravalhi, Baa Atoll, Maldives und (d) 4,23% für die Photovoltaikanlage in Kuedhivaru, Noonu Atoll, Maldives. Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern sind zur Realisierung des Vorhabens nicht ausreichend. Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen USD 5.138.369,00, dies entspricht EUR 4.917.162,21 (Wechselkurs 1 USD = 0,96 EUR). Der Restbetrag in Höhe von EUR 3.129.652,21 (d.h. die voraussichtlichen Gesamtkosten abzüglich der Nettoeinnahmen) wird über Eigenkapital der Emittentin finanziert. Im Fall der Vollplatzierung der Vermögensanlage sowie bei Einhaltung der voraussichtlichen Gesamtkosten beträgt das Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital 63,6% zu 36,4%.

4. Laufzeit, Kündigungsfrist der Vermögensanlage und Konditionen der Zins- und Rückzahlung

Laufzeit: Die Laufzeit des Nachrangdarlehens ist unbestimmt. Die Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrages und somit der Vermögensanlage beginnt unter der Voraussetzung, dass die Realisierungsschwelle in Höhe von EUR 100.000,00 erreicht wurde, für alle Anleger gleichermaßen am ersten Tag nach Ende des öffentlichen Angebots, spätestens am 07.12.2022. Die Laufzeit der Vermögensanlage endet erst nach ordentlicher/außerordentlicher Kündigung.

Kündigungsfrist: Der Nachrangdarlehensvertrag kann erstmals zum 31.12.2027 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten von beiden Parteien ordentlich gekündigt werden. Der Nachrangdarlehensvertrag kann danach von beiden Vertragsparteien (Anleger bzw. Emittentin) jeweils zum Ende eines Wirtschaftsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist ordentlich gekündigt werden. Das beiderseitige außerordentliche Kündigungsrecht sowie das Sonderkündigungsrecht der Emittentin im Falle einer Veräußerung der Geschäftsanteile im Ausmaß von zumindest 25% bleiben hiervon unberührt.

Zins: Der Nachrangdarlehensbetrag ist für die auf der Internet-Dienstleistungsplattform abgeschlossenen Investitionsvorgänge betreffend die Crowdfunding Kampagne „Swimsol #4“ ab jenem Tag mit 5,5% (fünf Komma fünf Prozent) p.a. (act/act: Das bedeutet, dass die Zinstage kalendergenau für jeden Monat und das jeweilige Zinsjahr bestimmt werden.) fest zu verzinsen, der dem Tag der Einzahlung des Nachrangdarlehensbetrags folgt. Für alle, die innerhalb der ersten 14 Tage des öffentlichen Angebots investieren, wird eine feste Verzinsung des Nachrangdarlehensbetrages von 6,5% (sechs Komma fünf Prozent) p.a. (act/act) gewährt. Eine Verzinsung des Nachrangdarlehensbetrages erfolgt nur bei Erreichen der Realisierungsschwelle (EUR 100.000,00). Die Auszahlung der aufgelaufenen Zinsen an den Anleger erfolgt binnen 15 Werktagen nach Ende eines jeweiligen Wirtschaftsjahres (31.12.), vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre (siehe Punkt 5). Der Nachrangdarlehensbetrag wird – sofern die Realisierungsschwelle erreicht wurde – nach Ende des öffentlichen Angebots rückwirkend ab dem Tag, der dem Tag der Einzahlung folgt, verzinst. Zusätzlich zu der festen Verzinsung gewährt die Emittentin dem Anleger einen **umsatzabhängigen jährlichen Bonuszins**: Der Anleger erhält je EUR 15.000.000,00 Jahresnettoumsatz 1% (ein Prozent) des Nachrangdarlehensbetrages als jährlichen Bonuszins (anteilmäßig). Der Bonuszins wird fällig für jedes Wirtschaftsjahr in dem der Nettoumsatz eine Summe von EUR 15.000.000,00 übersteigt und wird auf Basis des übersteigenden Betrags berechnet. Beispiel: Bei einem Jahresnettoumsatz von EUR 10.000.000,00 erhält der Anleger im betreffenden Jahr eine umsatzabhängige Verzinsung von 0% (null Prozent), bei einem Jahresnettoumsatz von EUR 22.500.000,00 erhält der Anleger eine umsatzabhängige Verzinsung von 0,5% (null Komma fünf Prozent) des Nachrangdarlehensbetrages, bei einem Jahresnettoumsatz von EUR 30.000.000,00 erhält der Anleger im betreffenden Jahr eine umsatzabhängige Verzinsung von 1% (ein Prozent) des Nachrangdarlehensbetrages, bei einem Jahresnettoumsatz von EUR 45.000.000,00 erhält der Anleger im betreffenden Jahr eine umsatzabhängige Verzinsung von 2% (zwei Prozent) des Nachrangdarlehensbetrages usw.

Die Auszahlung des umsatzabhängigen Bonuszinses erfolgt binnen 15 Werktagen nach Ende eines jeweiligen Wirtschaftsjahres (31.12.), vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre (siehe Punkt 5), erstmalig zum 31.12.2023, sowie letztmalig nach Beendigung des Vertragsverhältnisses binnen 6 Monaten und 15 Werktagen nach Ende des Wirtschaftsjahres (31.12.). Der für die Berechnung des Bonuszinses heranzuziehende Jahresumsatz im jeweiligen Wirtschaftsjahr ist dem Jahresabschluss des vorhergehenden Wirtschaftsjahres zu entnehmen.

Bonuszins bei Sonderkündigung: Zusätzlich zu der festen Verzinsung gewährt die Emittentin dem Anleger einmalig einen Bonuszins im Falle einer Sonderkündigung durch die Emittentin für den Fall, dass bei der Emittentin ein Change of Control (Kontrollwechsel) in Höhe von zumindest 25% der Gesellschaftsanteile erfolgt. Der Anleger erhält in diesem Fall (sofern die Emittentin) das Sonderkündigungsrecht in Anspruch nimmt einen Bonuszins in Höhe von 1% auf den Nachrangdarlehensbetrag.

Rückzahlung: Die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages an den Anleger erfolgt binnen 15 (fünfzehn) Werktagen nach Beendigung des Nachrangdarlehensvertrages, direkt an den Anleger (endfälliges Nachrangdarlehen). Erst nach ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung hat der Anleger Anspruch auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages samt den bis dahin noch nicht ausgezahlten Zinsen. Die Rückzahlung erfolgt vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre gemäß Punkt 5. Sollte die Realisierungsschwelle von EUR 100.000,00 nicht bis Ende des öffentlichen Angebots (spätestens 06.12.2022) erreicht werden, erfolgt binnen 15 Werktagen die Rückzahlung des nicht verzinsten Nachrangdarlehensbetrags an den Anleger.

5. Mit der Vermögensanlage verbundene Risiken

Maximalrisiko: Für den Anleger besteht das Risiko des Totalverlustes der Vermögensanlage. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung, entstehen (beispielsweise, wenn der Anleger das Kapital, das er in der Schwarmfinanzierung investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt). Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Etwa dann, wenn im Fall von geringer oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die durch die individuell vereinbarte Fremdfinanzierung des Anlegers entstehende Zins- und Tilgungsbelastung zu bedienen. **Geschäftliches Risiko:** Der wirtschaftliche Erfolg der Investition kann nicht garantiert werden und hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab (z.B. Marktentwicklung, steuerliche- und rechtliche Rahmenbedingungen, sonstige Verpflichtungen).

Emittentenrisiko und Nachrangrisiko: Der Anleger tritt für den Fall der Insolvenz oder (außerinsolvenzlichen) Liquidation der Emittentin gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinem Anspruch auf Zahlung der Zinsen und Rückzahlung des Nachrangdarlehens im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger anderer Gläubiger (mit Ausnahme gegenüber anderen Rangrücktrittsgläubigern und gleichrangigen Gläubigern) im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück. Ferner verpflichtet sich der Anleger, seine Ansprüche auf Zahlung der Zinsen und Rückzahlung des Nachrangdarlehens solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Erfüllung dieser Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen zu einer Überschuldung, oder (drohenden) Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers aus den Nachrangdarlehen führen.

6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

Das Emissionsvolumen beträgt EUR 2.000.000,00. Es handelt sich um partiarische Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Auf Grundlage der Mindestanlagesumme (EUR 250,00) beträgt die maximale Anzahl der auszugebenden Nachrangdarlehen somit 8.000.

7. Verschuldungsgrad	Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2020 zu berechnende Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt 94,04%.
8. Aussichten für die vertrags-gemäße Zinszahlung und Rück-zahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen Charakter. Die Auszahlung sämtlicher Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehens als solches hängt entscheidend von (i) der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolventlichen Durchsetzungssperre gemäß Punkt 5 sowie (ii) vom wirtschaftlichen Erfolg der Vermögensanlage bzw. der Geschäftsentwicklung der Emittentin und der Marktentwicklung für Photovoltaikanlagen ab. Der Markt für Photovoltaikanlagen hängt von einer Vielzahl verschiedener Einflussgrößen ab, u.a. von der Art und Möglichkeit der gewünschten Stromversorgung sowie vom Trend zu erneuerbaren Energien. Bei (iii) positiver Geschäftsentwicklung (steigende Umsätze) infolge positiver Marktbedingungen kann mit einer pünktlichen und vollständigen Zins-, Bonuszins- und Kapitalrückzahlung gerechnet werden. Bei (iv) negativer Geschäftsentwicklung (rückläufiger Umsatz) infolge negativer Marktbedingungen sowie bei neutraler Geschäftsentwicklung (gleichbleibende Umsätze) und neutralen Marktbedingungen, muss mit einem Ausbleiben der Zins- und Bonuszinszahlung und dem Verlust des investierten Kapitals gerechnet werden. Unter genannten Bedingungen (i) bis (iii) erfolgt die Auszahlung der aufgelaufenen Zinsen und Bonuszinsen und die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages wie unter Punkt 4 beschrieben, vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolventlichen Durchsetzungssperre (siehe Punkt 5).
9. Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen	Kosten für die Emittentin: Die Internet-Dienstleistungsplattform erhält von der Emittentin in jedem Fall einmalig ein Fixum zur anteiligen Kostendeckung in Höhe von EUR 4.490,00. Für den Fall des Erreichens der Realisierungsschwelle von EUR 100.000,00 erhält die Internet-Dienstleistungsplattform von der Emittentin zusätzlich zum Fixum einmalig eine Erfolgsvergütung (Provision) in der Höhe von 6,5% auf das von den Anlegern tatsächlich investierte Kapital. Wird die Realisierungsschwelle nicht erreicht, ist von der Emittentin ausschließlich das Fixum zu leisten, die Erfolgsvergütung entfällt in diesem Fall. Für Dienstleistungen während der Nachrangdarlehenslaufzeit und zur Abgeltung des administrativen Aufwands, werden der Emittentin jährlich 0,65% der tatsächlich zustande gekommenen Gesamthöhe der Nachrangdarlehen von der Internet-Dienstleistungsplattform in Rechnung gestellt. Dies erfolgt solange, bis keine Nachrangdarlehensverträge mehr zwischen der Emittentin und dem Anleger bestehen. Für den Fall der Vollplatzierung betragen die maximalen Kosten der Emittentin EUR 212.490,00. Kosten für die Anleger: Außer Kosten für den Erwerb der Vermögensanlage (Erwerbspreis) treffen den Anleger keinerlei einmalige und laufende Kosten im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.
10. Angaben nach § 2a Abs. 5 VermAnlG	Zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt (die GREEN ROCKET Deutschland GmbH), bestehen gemäß § 2a Abs. 5 VermAnlG keine maßgeblichen Interessenverflechtungen.
11. Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt	Diese Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden, professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien gemäß §§ 67 und 68 WpHG und eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont mit einer Haltedauer (im Hinblick auf die frühestmögliche Kündigung) bis zum 31.12.2027. Der Anleger sollte fähig sein, die Verluste, die sich aus dieser Vermögensanlage ergeben können, bis hin zum vollständigen Verlust (100% Totalverlust) sowie darüber hinaus bis hin zu seiner Privatinsolvenz zu tragen. Weiters sollte der Anleger bereits Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich der Vermögensanlagen haben.
12. Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Die Angabe zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche ist nicht einschlägig, da keine Immobilienfinanzierung vorliegt.
13. Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen der Emittentin, sofern die Prospektausnahme des § 2a in Anspruch genommen wird	Der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum der letzten zwölf Monaten angebotenen Vermögensanlagen beträgt EUR 2.000.000,00, jener verkaufter Vermögensanlagen beträgt EUR 1.000.000,00 und jener vollständig getilgter Vermögensanlagen der Emittentin beträgt EUR 0.
14. das Nichtvorliegen von Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG.	Bei dieser Vermögensanlage liegen keine Nachschusspflichten iSd § 5b Abs.1 VermAnlG vor.
15. Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c einschließlich seiner Geschäftstätigkeit, seiner Vergütung, sowie den Umständen oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen könnten	Für diese Vermögensanlage ist kein Mittelverwendungskontrollleur iSd § 5c VermAnlG zu bestellen.
16. Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG	Bei dieser Vermögensanlage liegt kein Blindpool-Modell iSd § 5b Abs 2 VermAnlG vor.
17. Hinweis nach § 13 Abs. 4 Satz 2 Nr.1 VermAnlG	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).
18. Hinweis nach § 13 Abs. 5 Satz 1 VermAnlG	Für die Vermögensanlage wurde kein von der BaFin gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin und der Emittentin der Vermögensanlage.
19. Hinweis zum letzten offengelegten Jahresabschluss	Der letzte aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2020 wurde im elektronischen Bundesanzeiger www.bundesanzeiger.de noch nicht offengelegt. Künftig aufgestellte Jahresabschlüsse ab dem Geschäftsjahr 2021 werden im elektronischen Bundesanzeiger offengelegt. Zudem werden die Jahresabschlüsse unter https://www.greenrocket.com/swimsol-4 abrufbar sein.
20. Hinweis nach § 13 Abs. 5 Satz 2 VermAnlG	Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angabe können nur bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von 2 Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland erworben wird.
21. Kenntnisnahme des Warhinweises	Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Warhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Vermögensanlagengesetzes (Seite 1) erfolgt vor Vertragsabschluss elektronisch gemäß § 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz.